

Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Digitalrats

- (1) Der Digitalrat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Digitalisierungsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Bildungsträgern, Wirtschaft, Verbänden und Zivilgesellschaft. Der Digitalrat soll einen Beratungs- und Know-how-Transfer gegenüber der Verwaltung und Politik gewährleisten. Ziel ist die Unterstützung der Verwaltung und der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Findung, Formulierung und Umsetzung der für die digitale Transformation notwendigen Ziele, Strategien und Strukturen. Er sieht sich dabei der Transparenz und Teilhabe sowie der Mitgestaltung verbunden.
- (2) Der Digitalrat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Digitalrat wird gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Einrichtungen (Anzahl jeweils in Klammern):

Stimmberechtigte Mitglieder (21):

1. Universität Augsburg (1)
2. Hochschule Augsburg (1)
3. Universitätsklinikum Augsburg (1)
4. Fraunhofer-Institut für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik (1)
5. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt – Zentrum für Leichtbauproduktionstechnologie (1)
6. Gewerkschaften (1)
7. Handwerkskammer für Schwaben und Industrie- und Handelskammer Schwaben (1)
8. Augsburger Technologiepartnern (14)
 - a. Stadtwerke Augsburg Holding GmbH (1)
 - b. Energie Schwaben (1)
 - c. PRESSED Druck Augsburg (1)
 - d. Staatstheater Augsburg / Digitalsparte (1)
 - e. Vertretung Startups (DZ:S und eine Firma) (2)
 - f. Vertretung Firmen (8)

Beratende Mitglieder:

9. die zuständige Leitung der Referate für Wirtschaft und Digitalisierung oder einen von ihnen benannten Vertretern (je 1)
10. Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (1)
11. Geschäftsstelle Smart City der Stadt Augsburg (1)
12. Leitung Amt für Digitalisierung, Organisation und IT der Stadt Augsburg (1)
13. Verantwortliche/r Digitalisierung des Schulverwaltungsamt Augsburg (1)
14. Fraktionen des Augsburger Stadtrats (je 1)

- (2) Weitere Vertretende städtischer Dienststellen sowie Personen oder Sachverständige digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.
- (3) Die oben genannten Einrichtungen und Institutionen werden jeweils einen Vertreter als Mitglied des Digitalrates benennen.
- (4) Die Gewerkschaften (1) wie auch die Handwerkskammer für Schwaben und Industrie- und Handelskammer Schwaben (1) werden um Benennung je einer gemeinsamen Vertretung gebeten. Bei mehr als je einem Vorschlag entscheidet das Los über die Mitgliedschaft.

§ 3 Berufung

- (1) Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Digitalrat geeignet erscheinen. Über die Berufung entscheiden die zuständigen Gremien.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bzw. solange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Digitalrat jeweils für eine Sitzung von einer Person ihrer Organisation oder einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (4) Der Digitalrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Digitalrats ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Digitalrats sind verpflichtet, die Aufgaben des Digitalrats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Digitalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Für die organisatorischen Belange des Digitalrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Träger der Geschäftsstelle ist die Stadt Augsburg, diese entscheidet über deren Verortung im städtischen Verwaltungsaufbau.
- (3) Der Digitalrat kann sich Arbeitsgruppen einrichten, um sich spezifischer mit einzelnen Themenfeldern auseinanderzusetzen.
- (4) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Digitalrats sowie seiner Arbeitsgruppen ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Digitalrat tagt mindestens einmal jährlich.

- Der Digitalrat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gemäß § 2 bestellten Personen oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (6) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. Übersendung dazugehöriger Unterlagen. Der Digitalrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere elektronische Möglichkeiten der Einberufung regeln. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (bei schriftlicher Ladung ist der Poststempel des Absendeorts maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung des Digitalrats wird vom Vorsitzenden des Digitalrats, die der Arbeitsgruppen von deren Sprecher im Benehmen mit der Geschäftsstelle aufgestellt.
 - (7) Die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand/die Vorstandin bzw. den Arbeitsgruppensprecher/die Arbeitsgruppensprecherin oder deren Stellvertretungen geleitet. Sind diese noch nicht gewählt oder nicht anwesend, kann die Sitzung durch die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Vertretung geleitet werden.
 - (8) Der Digitalrat beschließt die zu behandelnde Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Digitalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Arbeitsgruppen gilt dasselbe. Sollte wegen zunächst fehlender Beschlussfähigkeit der Digitalrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand tagen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
 - (9) Diskussion und Stimmabgabe per Stimmbotschaft sowie die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung sind zulässig. Über die zu nutzende Technik der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
 - (10) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung gilt entsprechend). Der Digitalrat entscheidet ohne Mitwirkung des ggf. persönlich Beteiligten mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen. Der Vorsitz teilt die Entscheidung dem betroffenen Mitglied mit.
 - (11) Über die Sitzungen des Digitalrats ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Digitalrats keine Einwendungen erhoben werden.
 - (12) Die Sitzungen des Digitalrats sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Digitalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

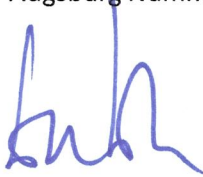
§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung, ergänzende Vorschriften

- (1) Der Digitalrat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.
- (2) Soweit Vorgaben zur Arbeitsweise des Digitalrates nicht in dieser Satzung geregelt sind, finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeitsweise von Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg vom 9. April 2021 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 13/14 von 2021, Seite 110 ff) außer Kraft.



Eva Weber
Oberbürgermeisterin